

Statuten des Vereins Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland

I. GRUNDLAGEN

ARTIKEL 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen '**Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland**' besteht seit 2016 ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenstein

ARTIKEL 2 VEREINSZWECKE

1 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- er versteht sich als fachliche und ideelle Interessenvertretung der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe Baselland und angrenzende Regionen
- er steht für die politischen Interessen der Region Baselland ein.
- fördert gezielt die Vernetzung der Schulsozialarbeit in der Region und die Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit durch Interventionen und Fachtagungen

2 Der Verein ergreift die geeigneten Massnahmen, um die Vereinszwecke zu erreichen. Insbesondere ist er befugt, sämtliche Rechtsgeschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

3 Die Vereinstätigkeiten sind konfessionell neutral und nicht kommerziell ausgerichtet.

ARTIKEL 3 ZIELE DES VEREINS

Der Verein setzt sich insbesondere folgende Ziele:

- 1 Organisierte Vernetzung, Öffentlichkeits- und Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe Baselland und angrenzender Regionen
- 2 Gegenseitige fachliche Unterstützung in Interventionsgruppen und Qualitätssicherung durch regelmässige Fachtagungen
- 3 Vertretung der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe Baselland gegenüber politischen Gremien.

ARTIKEL 4 MITTEL

1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung (GV) festgelegt.

3 Für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. ORGANISATION

ARTIKEL 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Interventionsgruppen

III. DIE MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 6 GLIEDERUNG

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönner

ARTIKEL 7 AKTIVMITGLIEDER

1 Aktivmitglieder, welche die Angebote des Vereins nutzen, können sein:

- alle Träger der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe Baselland.
 - Einzelpersonen, die als Schulsozialarbeiter*innen auf der Primarstufe Baselland und angrenzende Regionen arbeiten.
- 2 Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

ARTIKEL 8 PASSIVMITGLIEDER

1 Natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinsziele unterstützen, dem Beruf und der Tätigkeit der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe nahestehen und die unter Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Angebote nutzen möchten, können Passivmitglieder des Vereins werden.

2 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

ARTIKEL 9 EHRENMITGLIEDER

1 Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Zwecke ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2 Aktivmitglieder, die zu Ehrenmitgliedern werden, behalten die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

ARTIKEL 10 GÖNNER

Natürliche oder juristische Personen welche den Verein finanziell unterstützen möchten.

ARTIKEL 11 AUFNAHME

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 12 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungszeit von zwei Monaten dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

ARTIKEL 13 AUSSCHLUSS

1 Verstösst ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, kann die Generalversammlung – nach rechtllichem Gehör und vorangegangener Mahnung – den Ausschluss beschliessen.

2 Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für geschuldete Beiträge nicht auf. Der Entscheid der Generalversammlung muss nicht begründet werden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

ARTIKEL 14 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1 Sie sind berechtigt, an Generalversammlungen, Veranstaltungen, Vernetzungsangeboten und Weiterbildungen teilzunehmen.

2 Die Aktivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen ihr Stimmrecht sowie ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

3 Aktivmitglieder sind berechtigt in Arbeitsgruppen mitzuwirken.

4 Aktivmitglieder können Unterstützung durch den Verein erhalten.

5 Sie erhalten den Jahresbericht.

6 Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf sämtliche statutarischen oder reglementarischen Leistungen des Vereins.

ARTIKEL 15 MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN

1 Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Statuten und bezahlen die festgelegten Mitgliederbeiträge.

2 Sie unterstützen die Vereinszwecke und setzen diese in ihrer Arbeit um.

3 Aktivmitglieder nehmen an der Generalversammlung teil.

V. GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 16 KOMPETENZ DER GENERALVERSAMMLUNG

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Vereinsjahresrechnung
- Legt die Mitgliederbeiträge fest
- Entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Auflösung und Liquidation des Vereins

ARTIKEL 17 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 1 Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet alljährlich zwischen dem 1. Februar und dem 30. April statt; der Termin wird rechtzeitig vom Vereinsvorstand in geeigneter Weise publiziert.
- 2 Alle antragsberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht, bis spätestens zum 31. Januar, dem Vereinsvorstand schriftlich begründete Anträge zur Behandlung in der bevorstehenden Generalversammlung einzureichen.
- 3 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereinsvorstandes an die Mitglieder unter Bekanntgabe der vollständigen Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Generalversammlungstermin.
- 4 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4 Folgende Traktanden sind durch die ordentliche Generalversammlung zu behandeln:
- Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Kassaberichte und Berichte der Revisionsstelle
 - Genehmigung der Jahresrechnungen (Décharge-Erteilung)
 - Wahlen
 - rechtzeitig eingereichte und begründete Anträge

ARTIKEL 18 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Ausserordentliche Generalversammlungen des Vereins sind aufgrund eines begründeten Antrages eines Drittels der stimmberechtigten Aktivmitglieder oder auf Beschluss des Vereinsvorstandes einzuberufen; für die Einladung gelten die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung (Artikel 17 Absätze 2 und 3) analog.

VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN IM VEREIN

ARTIKEL 19 STIMM- UND WAHLRECHT

- 1 Stimm-, wahl- und antragsberechtigt sind sämtliche Aktivmitglieder.
- 2 Vom Wahlrecht sind jene Mitglieder ausgeschlossen, die sich selbst zur Wahl stellen.
- 3 Bei berufspolitischen Entscheidungen, die sich auf den Kanton Baselland beziehen, haben Aktivmitglieder, die nicht im Kanton Baselland Schulsozialarbeit ausüben, ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.
- 4 Bei berufspolitischen Entscheidungen zählt nur eine Stimme pro Gemeindestandort.

ARTIKEL 20 WAHL- UND ABSTIMMUNGSMODUS

- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr, die Abmehrung erfolgt durch Auszählung der gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen sind ungültig und bleiben unbeachtlich.
- 2 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag, über den durch Handmehr Beschluss zu fassen ist, durchgeführt werden.
- 3 Erreicht ein Sachgeschäft, ein Antrag oder ein Wahlkandidat nicht die erforderliche Mehrheit, so gilt das Sachgeschäft oder der Antrag als abgelehnt bzw. der Kandidat als nicht gewählt. Ein Zurückkommen auf einen Versammlungsbeschluss ist nur in derselben Versammlung unter Zustimmung einer 2/3-Mehrheit möglich.

VII. DER VORSTAND

ARTIKEL 21 VORSTAND

- 1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidiums organisiert und konstituiert sich der Vorstand selbst und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit folgenden Ressorts:
 - Präsidium und Vizepräsidium / Co-Präsidium
 - Finanzen
 - Aktuariat
- 4 Die Rechten und Pflichten des Vorstandes werden im Dokument „Reglement des Vorstands“ geregelt. Anpassungen und Änderungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

ARTIKEL 22 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

VIII. DIE REVISIONSSTELLE

ARTIKEL 23 BESTAND

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen.
- 2 Die Amtszeit der Revisoren/Revisorinnen beträgt zwei Jahre.

ARTIKEL 24 AUFGABEN

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Den Bericht reicht sie zuhanden der Generalversammlung ein.

IX. DIE INTERVISIONSGRUPPEN

ARTIKEL 27 INTERVISIONSGRUPPEN

Die Intervisionsgruppen organisieren sich gemäss Reglement.

X. DIE STATUTENREVISION

ARTIKEL 28 STIMMENQUORUM

Die teilweise oder gänzliche Revision der Vereinsstatuten kann von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit, die zugleich auch die 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Aktivmitglieder ausmachen muss, beschlossen werden.

XI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

ARTIKEL 29 QUORUM – VERWENDUNG DER FINANZEN

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch einen Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 2 Im Falle der Vereinsauflösung wird das gesamte Vereinsvermögen liquidiert und dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel überwiesen.
- 3 Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf einen Liquidationsanteil besteht in keinem Fall.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 30 LÜCKEN IN DEN STATUTEN

Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Weitere Dokumente:

- Reglement des Vereins – Arbeitsgruppen (AG)
- Reglement des Vereins – Intervisionsgruppen
- Reglement des Vereins – Vernetzungstreffen
- Reglement des Vereins – Vorstand

ARTIKEL 31 INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 2018, sowie alle bisher gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Die vorliegenden Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 15. September 2020 genehmigt und per 15. September 2020 in Kraft gesetzt.

SSA primar

Schulsozialarbeit Baselland